

**Ermittlung des Überschusses  
der Einnahmen über die Ausgaben für die  
Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013  
des Vereins  
aktion benni & co.  
Verein zur Förderung der Muskel-  
dystrophie Duchenne-Forschung e. V.**

## Inhaltsverzeichnis

Auftrag

Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft

Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013

Schlussbemerkung und Bescheinigung

Anlage 1            Verprobung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben für das Jahr 2013

Anlage 2            Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

## **Auftrag**

Uns wurde der Auftrag zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 mit den erforderlichen Steuererklärungen nach Angaben unseres Mandanten erteilt.

Die für den Abschluss erforderlichen Belege wurden vorgelegt. Die Buchführung wurde durch uns unter Verwendung der Software der DATEV eG erstellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeiten sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die in der Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ vereinbart.

## Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft

### 1. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	aktion benni & co., Verein zur Förderung der Muskeldystrophie Duchenne-Forschung e. V.
Sitz:	Niederbreitbach
Gesellschaftsvertrag:	Die aktion benni & co., Verein zur Förderung der Muskeldystrophie Duchenne-Forschung e. V. mit Sitz in Niederbreitbach ist unter der Nr. 3 VR 1556 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Neuwied eingetragen.
Gesellschaftszweck:	aktion benni & co. e.V. ist eine Initiative von Eltern, deren Kinder Duchenne Muskeldystrophie haben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, beides auf dem Gebiet der Duchenne Muskeldystrophie. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit, der Patienten und deren Angehörigen über die Krankheit, Sammeln von Geldern für die Forschung, um Duchenne Muskeldystrophie behandeln und schließlich heilen zu helfen. Mindestens 85% aller Einnahmen sollten Forschungsprojekten zufließen, Information der Patienten und deren Angehörigen über laufende und geplante Forschungsprojekte, Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit der weltweit mit Duchenne Muskeldystrophie befassten Wissen-

schaftler und Ärzte. Um nachhaltig die Arbeit von aktion benni & co. e.V. zu sichern, sollen Gruppen-Projekte in sozialer Hinsicht, z.B. im Bereich Bildung, Zusammenkünfte und Freizeitgestaltung durch zweckgebundene Spenden möglich werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Vereinsregistereintragung: Amtsgericht Neuwied unter Nr. 3 VR 1556

## **2. Steuerliche Verhältnisse**

Finanzamt: Bochum-Süd

Steuernummer: 350/5704/5560

aktion benni & co.  
 Verein zur Förderung der Muskel-  
 dystrophie Duchenne-Forschung e. V.,  
 Niederbreitbach

**Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die  
 Ausgaben für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013**

	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
<b><u>I. Einnahmen</u></b>			
1. Geldspenden			
- mit Bescheinigung	51.303,47		
- ohne Bescheinigung	<u>9.841,29</u>	61.144,76	
2. Sachspenden		8.170,01	
3. Mitgliederbeiträge		30.977,46	
4. Veranstaltungen			
- diverse Sammlungen/Veranstaltungen		63.613,39	
5. Einnahmen Sammeldosen		306,27	
6. Geldbußen		3.827,50	
7. Zinseinnahmen		3.429,82	
8. übrige Einnahmen		<u>28.154,53</u>	199.623,74
<b><u>II. Ausgaben</u></b>			
1. Zuwendungen Forschungsprojekte			
Uni Heidelberg	104.500,00		
Forschungsprojekt Brinkmeier	100.000,00		
Projekt Voith, Paris	100.000,00		
Duchenne Zentrum	50.000,00		
Forschungsprojekt Ulm	50.000,00		
Charité Berlin "Grüntee"	25.000,00		
diverse Projekte	59.351,37		
Ausschreibung Forschungsprojekte	<u>468,22</u>	489.319,59	
2. Veranstaltungen und Sammlungen		8.170,01	
3. Verwaltung und übriges			
- Haftpflichtversicherung	921,55		
- Rechts- und Beratungskosten	2.584,70		
- Eigenwerbung	2.617,04		
- Porto/Büromaterial/Kopien	5.233,35		
- Gehalt Verwaltung	43.607,88		
- Miete Verwaltung	6.099,71		
- Reisekosten	1.001,02		
- übrige Ausgaben	<u>558,28</u>	<u>62.623,53</u>	<u>560.113,13</u>
<b>III. Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben</b>			<u><u>-360.489,39</u></u>

### Schlussbemerkung und Bescheinigung

Die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 des Vereins aktion benni & co., Verein zur Förderung der Muskeldystrophie Duchenne-Forschung e. V., Niederbreitbach stimmt mit dessen Büchern überein.

Der Vorstand erteilte sämtliche verlangten Auskünfte und Nachweise und bestätigte uns deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss in einer berufsüblichen schriftlichen Erklärung, die wir zu unseren Unterlagen genommen haben.

Abschließend erteilen wir der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 des Vereins aktion benni & co., Verein zur Förderung der Muskeldystrophie Duchenne-Forschung e. V., Niederbreitbach, folgende Bescheinigung:

„Vorstehende Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben wurde auf der Grundlage der uns vorgelegten Bücher des Vereins aktion benni & co., Verein zur Förderung der Muskeldystrophie Duchenne-Forschung e. V., Niederbreitbach, sowie unter Mitwirkung bei der Anfertigung des Inventars unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die uns vorgelegten Belege haben wir auf Plausibilität beurteilt.“

Köln, 06. Mai 2014



K|O|M Ott & Partner  
Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read "P. Kasper".

P. Kasper  
Steuerberater



**A n l a g e      1**

**Verprobung des Überschusses der Einnahmen  
über die Ausgaben für das Jahr 2013**

**Verprobung des Überschusses  
der Einnahmen über die Ausgaben für das Jahr 2013**

		Stand 01.01.2013 <u>EURO</u>	Stand 31.12.2013 <u>EURO</u>	Veränderung <u>EURO</u>
<b>Deutsche Bank AG</b>				
Kto.	160949400	219.344,25	87.091,41	-132.252,84
	160949401	4.246,99	6.142,20	1.895,21
	160949460	129.235,63	0,00	-129.235,63
	160949461	100.000,00	102.050,00	2.050,00
	160949462	0,00	50.000,00	50.000,00
		<u>452.826,87</u>	<u>245.283,61</u>	<u>-207.543,26</u>
<b>Sparkasse Neuwied</b>				
Kto.	2104008	<u>14.903,52</u>	<u>756,23</u>	<u>-14.147,29</u>
<b>VR Bochum Witten</b>				
Kto.	1355519600	<u>0,00</u>	<u>8.941,24</u>	<u>8.941,24</u>
<b>Sparkasse Bochum</b>				
Kto.	427724	133.595,73	35.986,68	-97.609,05
	427997	52.029,68	1.898,65	-50.131,03
		<u>185.625,41</u>	<u>37.885,33</u>	<u>-147.740,08</u>
<b>G e s a m t</b>		<u><u>653.355,80</u></u>	<u><u>292.866,41</u></u>	<u><u>-360.489,39</u></u>

A n l a g e      2

**Allgemeine Auftragsbedingungen  
für  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2002**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.